

Bericht

über die Prüfung des

Entwurfs eines

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

zwischen der

RENK Group AG, Augsburg,

und der

RENK GmbH, Augsburg,

vom 10. April 2025

erstattet durch

Flick Gocke Schaumburg GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bonn

Inhaltsverzeichnis

A.	Auftrag und Auftragsdurchführung	3
B.	Rechtliche Verhältnisse der Vertragsunternehmen	5
C.	Art und Umfang der Vertragsprüfung	6
D.	Bericht über den Unternehmensvertrag	9
E.	Prüfung des Unternehmensvertrags	10
F.	Abschließende Erklärung	15

Anlage:

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Die RENK Group AG, Augsburg (im Folgenden auch: „Organträger“) und die RENK GmbH, Augsburg (im Folgenden auch „Organgesellschaft“) beabsichtigen einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gemäß § 291 AktG abzuschließen.
2. Auf gemeinsamen Antrag des Vorstands der RENK Group AG und der Geschäftsführung der RENK GmbH hat das Landgericht München I mit Beschluss vom 18. März 2025 die Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn zum gemeinsamen Vertragsprüfer zur Prüfung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der RENK Group AG als herrschender Gesellschaft und der RENK GmbH als beherrschter Gesellschaft bestellt.
3. In diesem Zusammenhang wurden wir mit Auftragsschreiben vom 25. März 2025 vom Vorstand der RENK Group AG und der Geschäftsführung der RENK GmbH gemeinschaftlich mit der Durchführung der Vertragsprüfung beauftragt.
4. Gegenstand der Prüfung ist der angefügte Entwurf eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 10. April 2025 (im Folgenden auch „Unternehmensvertrag“) zwischen der RENK Group AG als Organträger und der RENK GmbH als Organgesellschaft gemäß § 291 Abs. 1 S. 1 AktG. Bei unserer Prüfung wurde der bei Unterzeichnung dieser Stellungnahme gegebene Informationsstand zugrunde gelegt.
5. Der Unternehmensvertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der RENK Group AG sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der RENK GmbH. Der Unternehmensvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der RENK Group AG am 4. Juni 2025 zur Zustimmung vorgelegt. Unmittelbar nach der Zustimmung durch die Hauptversammlung erfolgt die Gesellschafterversammlung der RENK GmbH zur Beschlussfassung über die Erteilung der Zustimmung.
6. Wir führten unsere Arbeiten in den Monaten März und April 2025 in unserem Büro in Bonn durch. Es standen uns im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:
 - Entwurf eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der RENK Group AG und der RENK GmbH vom 10. April 2025,
 - Entwurf eines gemeinsamen Berichts des Vorstands der RENK Group AG und der Geschäftsführung der RENK GmbH vom 14. April 2025,
 - Handelsregistrauszug der RENK Group AG vom 27. März 2025,

- Handelsregisterauszug der RENK GmbH vom 27. März 2025,
 - Satzung der RENK Group AG in der Fassung vom 18. Januar 2024,
 - Gesellschaftsvertrag der RENK GmbH in der Fassung vom 1. April 2021,
 - weitere relevante Unterlagen.
7. Weitere Auskünfte wurden uns von dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung der beteiligten Parteien und von ihr benannten Personen gegeben. Der Vorstand der RENK Group AG sowie die Geschäftsführung der RENK GmbH haben uns jeweils eine Vollständigkeitserklärung abgegeben mit dem Inhalt, dass alle Angaben, die für die Erstellung dieses Berichts von Bedeutung sind, richtig und vollständig getätigt wurden.
8. Eigene Prüfungshandlungen im Sinne der §§ 316 ff. HGB haben wir nicht vorgenommen. Diese gehörten nicht zu unserem Auftrag. Die Beurteilung der Zweckmäßigkeit des Abschlusses des Unternehmensvertrags ist ebenfalls nicht Gegenstand unserer Tätigkeit.
9. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Gutachten als **Anlage** beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 vereinbart. Eine Verwendung dieses Gutachtens für andere als dem Auftrag zugrunde liegende Zwecke ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Bei einer Zustimmung ist dafür Sorge zu tragen, dass auch in diesen Fällen die vorgenannten Allgemeinen Auftragsbedingungen Anwendung finden.

B. Rechtliche Verhältnisse der Vertragsunternehmen

10. Die **RENK Group AG** mit Sitz in Augsburg ist im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 39189 eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, insbesondere an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Aktivitäten, Handlungen, Tätigkeiten und Dienstleistungen, einschließlich jeglicher Nebenleistungen und gruppeninterner Service- und Dienstleistungen gegen Entgelt gegenüber Konzerngesellschaften, sowie bei Bedarf gegenüber Dritten, sowie damit verbundene Geschäfte. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000.000.
11. Die **RENK GmbH** mit Sitz in Augsburg ist im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 36155 eingetragen. Gegenstand der Gesellschaft ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Produkten der Antriebstechnik und der allgemeine Maschinenbau. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000.
12. Alleinige Anteilseignerin der RENK GmbH ist derzeit die RENK FinCo GmbH mit Sitz in Augsburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 37336. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und Halten von Beteiligungen an Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000. Alleinige Anteilseignerin der RENK FinCo GmbH ist wiederum die RENK Group AG.
13. Die RENK Group AG beabsichtigt die RENK FinCo GmbH noch im laufenden Geschäftsjahr auf deren Tochtergesellschaft, die RENK GmbH, zu verschmelzen. Infolge der Verschmelzung erlischt die RENK FinCo GmbH und es entsteht eine unmittelbare 100 %-Beteiligung der RENK Group AG an der operativ tätigen RENK GmbH.
14. Die Verschmelzung soll im Nachgang zum Abschluss des Unternehmensvertrags erfolgen. Der zwischen der RENK Group AG und der RENK GmbH zu schließende Unternehmensvertrag wird von der Verschmelzung nicht berührt und bleibt bestehen.

C. Art und Umfang der Vertragsprüfung

15. Nach § 293b Abs. 1 1. Halbsatz AktG ist ein Unternehmensvertrag für jede vertragsschließende Aktiengesellschaft durch einen oder mehrere Vertragsprüfer zu prüfen. Eine Befreiung von der Prüfungspflicht gemäß § 293b Abs. 1 2. Halbsatz AktG ist im vorliegenden Sachverhalt nicht gegeben, da die Geschäftsanteile an der RENK GmbH im Zeitpunkt des Abschlusses des Unternehmensvertrags nicht direkt von der RENK Group AG gehalten werden.
16. Wesentlicher Gegenstand der Prüfung des Unternehmensvertrages durch den Vertragsprüfer ist es grundsätzlich, festzustellen, ob der vorgeschlagene Ausgleich oder die vorgeschlagene Abfindung angemessen ist (§293e Abs. 1 S. 2 AktG).
17. Der hier zu prüfende Unternehmensvertrag enthält keine Regelung über einen angemessenen Ausgleich gemäß § 304 AktG bzw. über eine Abfindung gemäß § 305 AktG. Von der Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs kann nach § 304 Abs. 1 S. 3 AktG abgesehen werden, wenn die verpflichtete Gesellschaft im Zeitpunkt ihrer Hauptversammlung über den Unternehmensvertrag keinen außenstehenden Aktionär hat. Dieses gilt in analoger Anwendung auch hinsichtlich der Abfindungspflicht, da eine Erwerbspflicht gemäß § 305 Abs. 1 AktG nur auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs entsteht.
18. Generell ist es fraglich, ob die aktienrechtlichen Regelungen der §§ 304, 305 AktG im vorliegenden Fall überhaupt Anwendung finden, weil es sich bei der verpflichteten Gesellschaft um eine GmbH handelt.
19. Selbst wenn man grundsätzlich eine (analoge) Anwendung der §§ 304, 305 AktG für eine GmbH für möglich erachtet, ist fraglich, ob überhaupt ein außenstehender Aktionär (bzw. außenstehender Anteilseigner) im Sinne der Vorschrift existiert.
20. Der Begriff des außenstehenden Aktionärs ist nicht gesetzlich definiert.¹ Außenstehender Aktionär ist nach herrschender Auffassung grundsätzlich jeder Aktionär der beherrschten bzw. zur Gewinnabführung verpflichteten Gesellschaft mit Ausnahme des anderen Vertragsteils des Unternehmensvertrags.²

¹ Vgl. Emmerich/Habersack KonzernR/Emmerich, 10. Aufl. 2022, AktG § 304 Rn. 18.

² Vgl. Emmerich/Habersack KonzernR/Emmerich, 10. Aufl. 2022, AktG § 304 Rn. 18.

21. Dem anderen Vertragsteil müssen dabei aber diejenigen Aktionäre zugerechnet werden, deren Vermögen wirtschaftlich mit seinem Vermögen eine Einheit bildet oder deren Erträge ihm zufließen.³ Nicht außenstehend sind damit solche Aktionäre, die mit dem herrschenden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar, etwa durch den Besitz aller Anteile, verbunden sind.⁴
22. Im Grunde stellt sich die Frage, welche Aktionäre der abhängigen Gesellschaft rechtlich oder wirtschaftlich in so engen Beziehungen zu dem anderen Vertragsteil, dem herrschenden oder berechtigten Unternehmen stehen, dass sie in Bezug auf den Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag als in dessen „Lager“ stehend anzusehen sind.⁵ In diesem Fall erscheint es gerechtfertigt, diesen Aktionären einen Ausgleichsanspruch und Abfindungsanspruch zu versagen, weil sie nicht durch den Vertrag geschädigt werden.⁶
23. Nach herrschender Meinung ist bei einer verpflichteten Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag erforderlich. Minderheitsgesellschafter könnten ihre Zustimmung zum Vertrag davon abhängig machen, ob ihre Interessen durch geeignete Regelungen gewahrt werden. Eine entsprechende Anwendung der Verpflichtung zur Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs und einer Abfindung nach den §§ 304, 305 AktG wird daher selbst bei vorhandenen Minderheitsgesellschaftern als überflüssig erachtet.⁷
24. Folgt man diesen Grundsätzen, handelt es sich bei der RENK FinCo GmbH als 100 %-Tochtergesellschaft der RENK Group AG nicht um einen außenstehenden Aktionär der RENK GmbH, der im Sinne der aktienrechtlichen Vorschriften auszugleichen oder abzufinden ist. Darüber hinaus soll die RENK FinCo GmbH noch im laufenden Geschäftsjahr auf die RENK GmbH verschmolzen werden.
25. Da der Unternehmensvertrag keinen Ausgleich bzw. keine Abfindung vorsieht und diese nach dem Inhalt des Unternehmensvertrags auch nicht geschuldet werden, war ein Ausgleich bzw. eine Abfindung durch uns nicht zu prüfen. Daher entfällt eine Schlusserklärung gemäß § 293e Abs. 1 S. 1 AktG zur Angemessenheit von Ausgleich bzw. Abfindung.

³ Vgl. Emmerich/Habersack KonzernR/Emmerich, 10. Aufl. 2022, AktG § 304 Rn. 19.

⁴ Vgl. Emmerich/Habersack KonzernR/Emmerich, 10. Aufl. 2022, AktG § 304 Rn. 19.

⁵ Vgl. Emmerich/Habersack KonzernR/Emmerich, 10. Aufl. 2022, AktG § 304 Rn. 18.

⁶ Vgl. Emmerich/Habersack KonzernR/Emmerich, 10. Aufl. 2022, AktG § 304 Rn. 18.

⁷ Vgl. Krieger in FS K. Schmidt, S. 1001 m.w.N.

26. Folglich beschränkt sich unsere Prüfung auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der in den §§ 291 ff. AktG vorgeschriebenen Regelungsbestandteile des Unternehmensvertrags.

D. Bericht über den Unternehmensvertrag

27. Der Vorstand jeder der an einem Unternehmensvertrag beteiligten Aktiengesellschaft hat gemäß § 293a Abs. 1 AktG einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem der Abschluss des Unternehmensvertrages, der Vertrag im Einzelnen und ggf. die Art und Höhe des Ausgleichs (§304 AktG) bzw. der Abfindung (§ 305 AktG) rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden.
28. Sollten zwei Aktiengesellschaften am Unternehmensvertrag beteiligt sein, so kann der Bericht auch von beiden Vorständen gemeinsam erstattet werden. Im vorliegenden Sachverhalt handelt es sich bei der RENK GmbH um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für die Geschäftsführung einer GmbH gibt es keine gesetzliche Verpflichtung zur Erstattung eines entsprechenden Berichts. Dennoch hat die Geschäftsführung der RENK GmbH gemeinsam mit dem Vorstand der RENK Group AG einen Bericht über den Unternehmensvertrag erstellt.
29. Der gemeinsame Bericht über den Unternehmensvertrag des Vorstands der RENK Group AG und der Geschäftsführung der RENK GmbH diente uns als Informationsquelle. Der Bericht erläutert in Übereinstimmung mit den aktienrechtlichen Vorschriften den Abschluss sowie das Wirksamwerden des Vertrages, die rechtlichen und wirtschaftlichen Gründe für den Unternehmensvertrag und den Unternehmensvertrag als solchen.

E. Prüfung des Unternehmensvertrags

30. Der gesellschaftsrechtlich erforderliche Mindestinhalt eines Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrags ergibt sich aus den §§ 291 ff. AktG.
31. Die Unterstellung einer abhängigen AG oder KGaA unter fremde Leitung ist der Mindestinhalt eines Beherrschungsvertrags. Daneben muss nach § 304 Abs. 3 S. 1 in der Regel noch eine Vereinbarung über Ausgleichsleistungen zugunsten der außenstehenden Aktionäre enthalten sein, denn andernfalls wäre der Vertrag nichtig (§ 304 Abs. 3 S. 1 AktG). Weitergehende Anforderungen an den unabdingbaren Mindestinhalt von Beherrschungsverträgen lassen sich dem Gesetz nicht entnehmen. Aus der gesetzlichen Regelung wird der Schluss gezogen, dass für die Annahme eines Beherrschungsvertrages tatsächlich nicht mehr erforderlich ist als die Regelung der beiden in den § 291 Abs. 1 S. 1 AktG und § 304 Abs. 1 AktG genannten Punkte in der Vertragsurkunde (§ 293 Abs. 3 AktG).⁸
32. Der gesellschaftsrechtliche Mindestinhalt eines Gewinnabführungsvertrages ergibt sich ebenso (lediglich) aus den § 291 Abs. 1 S. 1 AktG und § 304 Abs. 3 S. 1 AktG.⁹
33. Beherrschungsverträge und Gewinnabführungsverträge können ebenfalls mit einer abhängigen GmbH abgeschlossen werden. Davon geht auch der Gesetzgeber aus, wie § 17 KStG und § 30 Abs. 1 S. 2 GmbHG zeigen. Diese Vorschriften werden allgemein als gesetzliche Anerkennung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen iSd § 291 Abs. 1 S. 1 AktG mit einer abhängigen GmbH interpretiert.¹⁰
34. Der uns zur Prüfung vorgelegte Unternehmensvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit nach herrschender Meinung der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter der RENK GmbH¹¹ und der Zustimmung der Hauptversammlung der RENK Group AG mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Alleiniger Gesellschafter der RENK GmbH ist wiederum die RENK FinCo GmbH. Aufgrund des strikten Verbots der Nachteilszuführung müssten dem Vertrag auch sämtliche Minderheitsgesellschafter der RENK FinCo GmbH zustimmen.¹² Alleiniger Gesellschafter der RENK FinCo GmbH ist allerdings die Renk Group AG, sodass eine Zustimmung Dritter nicht erforderlich ist.

⁸ Vgl. Emmerich/Habersack KonzernR/Emmerich, 10. Aufl. 2022, AktG § 291 Rn. 16f. m.w.N.

⁹ Vgl. Emmerich/Habersack KonzernR/Emmerich, 10. Aufl. 2022, AktG § 291 Rn. 75 m.w.N.

¹⁰ Vgl. Emmerich/Habersack KonzernR/Emmerich, 10. Aufl. 2022, AktG § 291 Rn. 59 m.w.N.

¹¹ Vgl. Krieger in FS K. Schmidt, S. 1001 m.w.N.

¹² Vgl. Krieger in FS K. Schmidt, S. 1006 m.w.N.

35. Die Hauptversammlung der RENK Group AG ist für den 4. Juni 2025 terminiert. Die Gesellschafterversammlung der RENK GmbH soll unmittelbar nach der Hauptversammlung abgehalten werden. Der Unternehmensvertrag wird nach Abschluss und der sich aus § 54 GmbHG analog oder § 293, 294 AktG analog vorgeschriebenen Eintragung in das Handelsregister der RENK GmbH wirksam.¹³ Wie aus dem gemeinsamen Bericht des Vorstands der Renk Group AG und der Geschäftsführung der Renk GmbH hervorgeht, wird auch die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der RENK FinCo GmbH zu dem Vertrag eingeholt.
36. Der Unternehmensvertrag zwischen der RENK Group AG als empfangender und der RENK GmbH als abführender Gesellschaft haben wir entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (§293b AktG) geprüft. Hierbei haben wir auch die in dem gemeinsamen Bericht des Vorstands der RENK Group AG und der Geschäftsführung der RENK GmbH gegebenen Erläuterungen herangezogen.
37. Die Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Unternehmensvertrags bezieht sich auf die allgemeinen Angaben zu den Vertragsparteien, die Feststellung des Vertragsgegenstands sowie den Beginn und die Dauer des Vertrags.
38. Die Vertragsparteien werden mit ihrer Firma und ihrem Sitz im Unternehmensvertrag genannt und entsprechen den Eintragungen des beim Amtsgericht Augsburg geführten Handelsregisters.
39. *§ 1 des Unternehmensvertrags* regelt die Leitung und Weisung. Die Organgesellschaft unterstellt sich der Leitung des Organträgers. Der Organträger ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft insgesamt oder einzelnen Geschäftsführern hinsichtlich der Leitung der Organgesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Weisungsbefugnis des Organträgers erstreckt sich auf alle betrieblichen Bereiche und kann allgemein oder auf den Einzelfall bezogen erteilt werden. Eine Weisung, den Unternehmensvertrag aufrechtzuerhalten, zu ändern oder zu beenden, darf nicht erteilt werden. Die Weisungen sind schriftlich, fernschriftlich oder in vergleichbarer, d.h. nachweisbarer Form (z.B. per E-Mail), zu erteilen.
40. Die Organgesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, die Weisungen des Organträgers zu befolgen. Die Organgesellschaft ist organisatorisch und

¹³ Vgl. MüKoAktG/Altmeppen, 6. Aufl., 2023, AktG § 294, Rn. 4 m.w.N.

wirtschaftlich in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert. Trotz ihrer rechtlichen Selbstständigkeit ist die Organgesellschaft wie eine wirtschaftlich unselbstständige Betriebsabteilung des Organträgers tätig und fördert und ergänzt dessen wirtschaftliche Betätigung.

41. *§ 2 des Unternehmensvertrags* regelt die Gewinnabführung. Die Organgesellschaft verpflichtet sich darin, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist in (entsprechender) Anwendung von § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und Zuführungen zu den Rücklagen sowie vermindert um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperreten Betrag. Die Gewinnabführung darf den in (entsprechender) Anwendung in § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten.
42. Die Organgesellschaft darf mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Unternehmensvertrags gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
43. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen – auch soweit sie während der Vertragsdauer gebildet wurden – oder ihre Heranziehung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages wird ausgeschlossen; gleiches gilt für einen zu Beginn der Vertragsdauer etwa vorhandenen Gewinnvortrag.
44. *§ 3 des Unternehmensvertrags* regelt die Verlustübernahme. Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung (entsprechend).
45. Der Organträger ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Organgesellschaft bis zum Übertragungs- bzw. Umwandlungstichtag verpflichtet.
46. Darüber hinaus enthält der Unternehmensvertrag die folgenden Regelungen:
47. *§ 4 des Unternehmensvertrags* regelt das Informationsrecht. Der Organträger kann von der Geschäftsführung der Organgesellschaft jederzeit Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Organgesellschaft verlangen. Der

Organträger kann ferner jederzeit Einsicht in die Bücher und Schriften der Organgesellschaft nehmen.

48. Unbeschadet der vertraglich vereinbarten Rechte hat die Organgesellschaft dem Organträger laufend über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.
49. § 5 des Unternehmensvertrags regelt die Fälligkeit. Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages werden mit Wirkung zum Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft fällig.
50. § 6 des Unternehmensvertrags regelt das Wirksamwerden und die Dauer des Unternehmensvertrags sowie dessen Kündigung. Der Unternehmensvertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Er wird mit seiner Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam.
51. Der Unternehmensvertrag gilt erstmals ab Beginn des Geschäftsjahres bzw. Rumpfgeschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem die Eintragung dieses Vertrags in das Handelsregister der Organgesellschaft erfolgt.
52. Der Unternehmensvertrag wird für eine feste Laufzeit von fünf Zeitjahren abgeschlossen; sofern das Ende dieser festen Laufzeit nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft fällt, verlängert sich die Laufzeit bis zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres. Der Unternehmensvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft, das frühestens mit Ablauf von fünf Zeitjahren seit der Geltung des Unternehmensertrages endet. Wird der Unternehmensvertrag nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt, so verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr.
53. Das Recht zur Kündigung und Beendigung dieses Unternehmensvertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Organträger nicht mehr mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich an der Organgesellschaft beteiligt ist, sowie im Falle der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organgesellschaft oder des Organträgers. Als wichtiger Grund gelten insbesondere auch die in R 14.5 Abs. 6 S. 2 KStR 2022 oder einer entsprechenden Nachfolgebestimmung genannten wichtigen Gründe.

54. Jede Kündigung oder Beendigung des Vertrags bedarf der Schriftform.
55. Abschließend regelt § 7 des *Unternehmensvertrags* die Schlussbestimmungen. Bei der Auslegung des Unternehmensvertrags sind die jeweiligen steuerlichen Vorschriften der Organshaft in dem Sinne zu berücksichtigen, dass eine wirksame steuerliche Organshaft gewünscht ist.
56. Änderungen und Ergänzungen des Unternehmensvertrags bedürfen der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
57. Sollte eine Bestimmung des Unternehmensvertrags vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Unternehmensvertrags gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Unternehmensvertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzliche zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Lücken im Unternehmensvertrag.

Fazit

58. Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass der Unternehmensvertrag unter Berücksichtigung des Umstandes, dass keine außenstehenden Aktionäre im vorstehend genannten Sinne bei der RENK GmbH bestehen, die in den §§ 291 ff. AktG vorgeschriebenen Regelungsbestandteile vollständig und richtig enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

F. Abschließende Erklärung

59. Als gerichtlich bestellter Prüfer haben wir gemäß § 293b AktG den Entwurf eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der RENK Group AG, Augsburg und der RENK GmbH, Augsburg vom 10. April 2025 geprüft.
60. Wir erteilen die abschließende Erklärung nach unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß § 293b AktG wie folgt:

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entspricht den gesetzlichen Anforderungen der §§ 291 ff. AktG. Die im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gemachten Angaben sind richtig und vollständig.

61. Eine Erklärung im Sinne des § 293e AktG über die Angemessenheit des vorgeschlagenen Ausgleichs oder der vorgeschlagenen Abfindung ist nicht abzugeben.
62. Wir erstatten diesen Bericht auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte unter Beachtung der Berufsgrundsätze, wie sie insbesondere in den §§ 2 und 43 der Wirtschaftsprüferordnung niedergelegt sind.

Bonn, den 16. April 2025

Flick Gocke Schaumburg GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Dr. Kohl
Wirtschaftsprüfer


ppa. Dr. Schröder
Wirtschaftsprüfer



BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

RENK Group AG

Gögginger Straße 73,
86159 Augsburg

- nachstehend „**Organträger**“ genannt -

und

RENK GmbH

Gögginger Straße 73,
86159 Augsburg

- nachstehend „**Organgesellschaft**“ genannt -

§ 1 Leitung und Weisung

- 1.1 Die Organgesellschaft unterstellt sich der Leitung des Organträgers. Letzterer ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft insgesamt oder einzelnen Geschäftsführern hinsichtlich der Leitung der Organgesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Weisungsbefugnis des Organträgers erstreckt sich auf alle betrieblichen Bereiche und kann allgemein oder auf den Einzelfall bezogen erteilt werden. Eine Weisung, diesen Vertrag aufrechtzuerhalten, zu ändern oder zu beenden, darf nicht erteilt werden. Die Weisungen sind schriftlich, fernschriftlich oder in vergleichbarer, d.h. nachweisbarer Form (z.B. per E-Mail), zu erteilen.
- 1.2 Die Organgesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, die Weisungen des Organträgers zu befolgen. Die Organgesellschaft ist organisatorisch und wirtschaftlich in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert. Trotz ihrer rechtlichen Selbstständigkeit ist die Organgesellschaft wie eine wirtschaftlich unselbstständige Betriebsabteilung des Organträgers tätig und fördert und ergänzt deren wirtschaftliche Betätigung.

§ 2 Gewinnabführung

- 2.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist in (entsprechender) Anwendung von § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und Zuführungen zu den Rücklagen gem. § 2 Abs. 2 dieses Vertrages sowie vermindert um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperreten Betrag. Die Gewinnabführung darf den in (entsprechender) Anwendung in § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten.
- 2.2 Unbeschadet des vorstehenden § 2 Abs. 1 kann die Organgesellschaft mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- 2.3 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen – auch soweit sie während der Vertragsdauer gebildet wurden – oder ihre Heranziehung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist ausgeschlossen; gleiches gilt für einen zu Beginn der Vertragsdauer etwa vorhandenen Gewinnvortrag.

§ 3 Verlustübernahme

- 3.1 Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung (entsprechend).

- 3.2 Der Organträger ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund gemäß nachfolgendem § 6 Abs. 4 lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Organgesellschaft bis zum Übertragungs- bzw. Umwandlungsstichtag verpflichtet.

§ 4 Informationsrecht

- 4.1 Der Organträger kann von der Geschäftsführung der Organgesellschaft jederzeit Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Organgesellschaft verlangen. Der Organträger kann ferner jederzeit Einsicht in die Bücher und Schriften der Organgesellschaft nehmen.
- 4.2 Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte hat die Organgesellschaft dem Organträger laufend über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

§ 5 Fälligkeit

Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns nach § 2 dieses Vertrages und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages nach § 3 dieses Vertrages werden mit Wirkung zum Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft fällig.

§ 6 Wirksamwerden und Dauer des Vertrags; Kündigung

- 6.1 Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Er wird mit seiner Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam.
- 6.2 Dieser Vertrag gilt (mit Ausnahme der Bestimmungen zur Beherrschung in § 1 dieses Vertrags, die erst ab Eintragung des Vertrags im Handelsregister der Organgesellschaft Anwendung finden) erstmals ab Beginn des Geschäftsjahres bzw. Rumpfgeschäftsjahrs der Organgesellschaft, in dem die Eintragung dieses Vertrags in das Handelsregister der Organgesellschaft erfolgt.
- 6.3 Der Vertrag wird für eine feste Laufzeit von fünf Zeitjahren ab Beginn des in vorstehendem § 6 Abs. 2 bezeichneten Geschäftsjahres abgeschlossen; sofern das Ende dieser festen Laufzeit nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft fällt, verlängert sich die Laufzeit bis zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres. Der Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft, das frühestens mit Ablauf von fünf Zeitjahren seit der Geltung des Vertrages endet. Wird der Vertrag nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt, so verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr.

- 6.4 Das Recht zur Kündigung und Beendigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Organträger nicht mehr mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich an der Organgesellschaft beteiligt ist, sowie im Falle der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organgesellschaft oder des Organträgers. Als wichtiger Grund gelten insbesondere auch die in R 14.5 Abs. 6 S. 2 KStR 2022 oder einer entsprechenden Nachfolgebestimmung genannten wichtigen Gründe.
- 6.5 Jede Kündigung oder Beendigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Bei der Auslegung des Vertrags sind die jeweiligen steuerlichen Vorschriften der Organschaft in dem Sinne zu berücksichtigen, dass eine wirksame steuerliche Organschaft gewünscht ist.
- 7.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 7.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzliche zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der Vereinbarung am nächsten kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken in diesem Vertrag.

Für die **RENK Group AG:**

Ort, Datum

Ort, Datum

Dr. Alexander Sagel, Vorstand

Anja Mänz-Siebjé, Vorstand

Für die **RENK GmbH:**

Ort, Datum

Ort, Datum

Dr. Alexander Sagel,
Geschäftsführer

Anja Mänz-Siebjé,
Geschäftsführerin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.